

1. Ausfertigung

4. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Ortsgestaltungssatzung)

Aufgrund des § 84 Abs.1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.01.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBl. S. 200,203) wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vom 30.07.2018 folgende 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Ortsgestaltungssatzung) erlassen.

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Ortsgestaltungssatzung) mit Rechtswirksamkeit vom 11.06.2005 wird wie folgt geändert:

§ 9 (1) - Nebenanlagen

Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen (Ortsgestaltungssatzung) werden in Bezug auf § 9 (1) (Nebenanlagen haben sich dem Hauptgebäude unterzuordnen und müssen sich dessen Gestaltung anpassen) für das Grundstück Risgap 8, Flur 8, Flurstück 66/5 für die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Sternwarte mit einem Durchmesser von ca. 300 cm außer Kraft gesetzt. Die übrigen Festsetzungen der Satzung behalten ihre Gültigkeit.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wenningstedt-Braderup, 22.08.2018

Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)




Katrin Fifeik
(Bürgermeisterin)